

## Grundwissen Gefahrgut:

### Beförderung von mobilen Tankanlagen

Der Begriff der „mobilen Tankanlage“ existiert in den Gefahrgutverordnungen und -gesetzen nicht. Es handelt sich hierbei um eine gefahrgutrechtlich zugelassene Verpackung oder eine andere Umschließung. Umgangssprachlich hat sich die Bezeichnung „mobile Tankanlage“ etabliert und wird im folgenden verwendet.

#### Welche Arten von mobilen Tankanlagen gibt es?

Mobile Tankanlage unterscheiden sich in **bauartzugelassene Verpackungen** und **geeignete Verpackungen**. Bauartzugelassene Verpackungen sind aufgeteilt in Großpackmittel (IBC) und Fässer in Sonderbauform mit-/oder nicht abnehmbaren Deckel. **Geeignete Verpackungen** verfügen häufig über keine Bauartzulassung. Alle drei Varianten können für die Beförderung von Kraftstoffen verwendet werden. Allerdings unterscheiden sich einige Vorschriften für die Beförderung der verschiedenen Arten in gewissen Bereichen.

#### Gewerbliche Beförderung von Kraftstoff

Gewerbetreibenden stehen grundsätzlich **zwei Möglichkeiten** zur Verfügung.

##### I: Beförderung zum direkten Verbrauch gemäß 1.1.3.1 c ADR:

Die Handwerkerregelung 1.1.3.1 c ermöglicht die Beförderung von max. 450 Liter Kraftstoff in einer für die Beförderung geeignete Verpackung. Diese muss nicht zwingend bauartzugelassen sein. Die Beförderung darf nur zum direkten Verbrauch erfolgen. Die Beförderungsstrecke ist der **direkte Weg zur Einsatzstelle**. Am Einsatzort muss die Tagesmenge verbraucht werden. Lediglich eine geringe Restmenge darf mit zurückgenommen werden. Die Tankanlage und das befördernde Fahrzeug dürfen vorher nicht mehr vom Einsatzort wegbewegt werden. Ausnahme ist ein Arbeitsstellen Wechsel. Im Fall einer Kontrolle durch die Ordnungsbehörden muss man als Anwender glaubhaft nachweisen, dass auch tatsächlich die beförderte Menge an Kraftstoff durch die eingesetzte Maschine verbraucht wird.

#### Voraussetzungen für die Anwendung der Freistellung:

- 🟢 Geeignete dichte Verpackung (kein alter Heizöl- oder LKW-Tank)
- 🟢 Kennzeichnung nach Gefahrstoff- oder Gefahrgutrecht
- 🟢 Geeignete und ausreichende Ladungssicherung
- 🟢 Keine Mediumanhaftungen außen an der Verpackung
- 🟢 Sicherer Verschluss



**Bauartzugelassene Verpackung**



**Geeignete Verpackung**



**Zugelassen als Fass (Sonderbauform)**

Entscheidet man sich für die Beförderung in einer **nicht zugelassenen Verpackung** ist der Anwender für die Geeignetheit seiner Verpackung und etwaiger Havarie selbst verantwortlich. Vor Anschaffung einer geeigneten Verpackung sollte hinterfragt werden ob die benötigten Fachkenntnisse zur Beurteilung der Eignung vorhanden sind.

Die Beförderung darf zudem **nicht durch selbstfahrende Arbeitsmaschinen**, wie z.B. Harvester oder Radlader, erfolgen. Eine Güterbeförderung ist diesen Fahrzeugen in §2 FZV untersagt.

Wir empfehlen daher grundsätzlich an einer Gefahrgut **Unterweisung gemäß 1.3 ADR** teilzunehmen. Die Schulung vermittelt alle wichtigen Inhalte die der Anwender bei der Gefahrgutbeförderung wissen und beachten muss.

## II: Beförderung unter „vereinfachten Bedingungen“ gemäß 1.1.3.6 ADR - 1.000 Punkte Regel

Für die Anwendung dieser Möglichkeit ist eine **zugelassene und regelmäßig geprüften Verpackung (IBC / Fass)** notwendig. Es handelt sich dabei um die Anfangs erwähnten **Großpackmittel (IBC)** oder **Zugelassene Verpackungen als Fass in Sonderbauform**. Innerhalb dieser Beförderungsmodalität lässt sich die mobile Tankanlage ohne örtliche Einschränkungen befördern. Eine Beförderung zum direkten Verbrauch, wie bei der Handwerkerregelung, ist nicht notwendig. Der Anwender kann, so lange wie er möchte, mit seiner Beförderungseinheit seine mobile Tankanlage befördern, ohne den Behälter täglich entleeren zu müssen.

Jedoch ist die maximal **zulässige Beförderungsmenge** begrenzt (Hinweis: Tabelle 1.1.3.6.1 ADR). Entsprechend des Punktesystems des ADR liegen die Obergrenzen für **Dieselmotorkraftstoff bei 1.000 Litern** (1 Punkt pro Liter) und für **Ottomotorkraftstoff 333 Liter** (3 Punkte pro Liter). Alle Personen die an der Beförderung beteiligt sind müssen **gemäß 1.3 ADR unterwiesen** sein. die Teilnahme an der Beförderung umfasst nicht nur den Mitarbeitenden der die Tankanlage befördert; sondern auch alle anderen Personen, die von der Beauftragung der Beförderung, über das Verladen bis hin zum Entladen einschließlich der Bepfischung von Maschinen in der Beförderungskette eingebunden sind.



Beispiel: Handelsgerechte Verpackungen für Privatpersonen



Beispiel: Nicht zulässige Verpackungen für Privatpersonen

## Private Beförderung von Kraftstoffen

Die Vorschriften des ADR/RID gelten nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, die von **Privatpersonen** durchgeführt werden. Bedingung ist das die Güter **einzelhandelsgerecht** verpackt (Großpackmittel (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt) und für den persönlichen, häuslichen, freizeithlichen oder sportlichen Zweck bestimmt sind. Zudem müssen **Maßnahmen** getroffen werden die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. **Für entzündbare flüssige Stoffe gilt ein Obergrenze von 240 Litern in handelsgerecht verpackten Behältern nicht größer als 60 Liter!**

Wichtig ist zu erwähnen, dass auch Privatpersonen eine **entsprechende Ladungssicherung** zu tätigen haben. Selbst wenn Privatpersonen 240 Liter Kraftstoff befördern dürfen, **heißt das nicht, dass diese Menge zu Hause gelagert werden darf!** Vorsicht ist auch geboten, Kraftstoff aus angrenzenden Ländern zu holen. Dies stellt in den meisten Fällen ein Zollvergehen dar.

## Das wichtigste auf einen Blick:

- Die Beförderung im Zuge der 1.000 Punkte Regel ist nur mit einer zugelassenen und geprüften Verpackung möglich
- Eine zugelassene Verpackung muss regelmäßig wiederkehrend geprüft sein
- Die Gefahrgutverpackung muss zwingend die korrekte Kennzeichnung und Bezeichnung aufweisen
- Die Gefahrgutverpackung muss frei von Medianhaftungen sein
- Alle in die Beförderung involvierten Personen müssen regelmäßig nach 1.3 ADR unterwiesen sein
- Die Inanspruchnahme der Handwerkerregelung ist an umfangreiche Auflagen geknüpft
- Eine entsprechende Ladungssicherung ist immer vorgeschrieben
- Mobile Tankanlagen dürfen nur bis zu einem Füllvolumen von 95% befüllt werden

## Weitere Informationen

Auf unserer neuen Website **tankundlager.net** finden sich weitere Beiträge rundum die Themen Tank- und Lagertechnik, Gefahrgut, Wasserhaushaltsrecht und AwSV, Arbeitsschutz und DGUV-Prüfungen.

Sie haben weitere Fragen?

Unser Team hilft ihnen gerne weiter!



### Ihr kompetenter Ansprechpartner für:

- Tank- und Lagertechnik
- Gefahrstoffe und Gefahrgut
- Inspektions- und Überwachungsstelle
- Fachbetrieb nach AwSV
- DGUV-Prüfstelle

Telefon: 05529 76633-0  
Fax: 05529 76633-20  
E-Mail: [info@oeko-lube.de](mailto:info@oeko-lube.de)  
Internet: [www.oekolube.de](http://www.oekolube.de)

